

Rechtsauskunft

Nachbearbeitung der Fachmaturitätsarbeit

Sachverhalt:

Wie verhält es sich mit der Nachbesserung der Fachmaturitätsarbeit in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziales, Gestalten und Musik (Letztere beiden als einfache Fachmaturität)?

Rechtslage:

- Gemäss Art. 25ter Abs. 2 des Reglementes über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und der Fachmaturität (SchBl 2008, Nr. 6, nachstehend Reglement) kann ein als ungenügend bewerteter schriftlicher Teil der Fachmaturitätsarbeit in einer von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Frist nachgebessert werden.
- Der nachgebesserte schriftliche Teil wird höchstens mit der Note 4.0 bewertet. Wird diese jedoch nicht erreicht, so gilt die Fachmaturitätsprüfung als nicht bestanden.
- Gemäss Art. 31 des Reglementes kann die Fachmaturität und mithin die ungenügende Fachmaturitätsarbeit einmal wiederholt werden.
- Wiederholt bzw. bewertet werden alle Bestandteile der Fachmaturitätsarbeit, so die Nachbesserung der Arbeit, die Präsentation und die Prozessbeurteilung.
- Die Bestandteile werden einzeln benotet und die Gesamtleistung wie im Leitfaden festgehalten berechnet.
- Wird die Gesamtleistung mit einer Note gleich oder grösser 4 bewertet, ist die Fachmaturität bestanden.

Beispiel:

Schülerin X erhält für den schriftlichen Teil ihrer Fachmaturitätsarbeit eine 3.5. Sie erhält die Gelegenheit zur Nachbesserung. Diese kann höchstens mit einer 4.0 bewertet werden, was X aber immerhin gelingt. Gemäss Art. 25quater Abs. 1 des Reglementes berechtigt ein genügender schriftlicher Teil zur mündlichen Präsentation, welcher nach Abs. 2 zu einem Viertel für die Gesamtnote zählt. In dieser Präsentation versagt X vollständig und erhält für ihre Leistung bloss eine 2.0. Die Gesamtnote der Fachmaturitätsarbeit beträgt damit 3.5. Die Fachmaturität kann damit nach Art. 26 Bst. b nicht erteilt werden. X wiederholt die Arbeit gemäss Art. 31 des Reglementes. Für den schriftlichen Teil erhält X wiederum eine 3.5. Auch die Nachbesserung verläuft nicht besser und X erhält auch dafür nur eine 3.5. Nach Art. 25ter Absatz 2 des Reglementes ist damit die Fachmaturitätsprüfung (erneut) nicht bestanden. X kann die Fachmaturität somit nicht mehr erteilt werden.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt.
